

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01321 vom 27. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.01321](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01321)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01321 du 27 avril 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01321 del 27 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Mit dem Bericht von Dr. Y. \_\_\_ vom 2. April 2008 und dem Z. \_\_\_-Gutachten vom 24. Dezember 2008 liegen lediglich betreffend die Folgen der Operation vom 26. Februar 2008 (Urk. 13/77 S. 2 f., Urk. 13/81 S. 18) medizinische Berichte vor.

In Bezug auf die nachfolgenden Operationen vom 25. November 2008 (Urk. 13/112 S. 5), 10. Februar 2009 (Urk. 13/112 S. 4), 18. Dezember 2009 (Urk. 13/112 S. 6) und 21. Januar 2011 (Urk. 13/112 S. 7) und die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustandes holte die IV-Stelle hingegen keine medizinischen Berichte ein. Die Operationsberichte (Urk. 13/112) geben - entgegen der Auffassung der IV-Stelle (Urk. 10, Urk. 13/122 S. 2) - weder über den postoperativen Verlauf noch über die Arbeitsfähigkeit Auskunft. Vielmehr stellte die IV-Stelle für die Zusprache der befristeten Renten auf die Einschätzung des RAD vom 16. Mai 2011 ab, es könne rückblickend gesehen ab den jeweiligen Operationsdaten jeweils höchstens eine dreimonatige 100%ige Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden. Es handle sich lediglich um eine vorübergehende Verschlechterung des Gesundheitsschadens. Für die übrige Zeit könne auf die Arbeitsfähigkeitseinschätzung des Z. \_\_\_-Gutachtens vom 24. Dezember 2008 abgestellt werden (Urk. 13/116 S. 3, vgl. auch Urk. 13/82 S. 4). Der Einschätzung des RAD lag jedoch keine eigene Untersuchung zugrunde und es ist daher unerklärlich, wie der RAD festhalten konnte, dass die Beschwerdeführerin bereits nach drei Monaten postoperativ wieder einer 80%igen Arbeit hätte nachgehen können, wie sie im Z. \_\_\_-Gutachten des Jahres 2008 attestiert worden war (Urk. 13/81 S. 18). Es handelt sich bei der RAD-Einschätzung um einen im Einzelfall nicht überprüften und damit nicht konkretisierten Erfahrungswert, auf den nicht abgestellt werden kann.

Wie bereits oben erwähnt (Erwägung 2.4), kann indessen in Bezug auf die Operationen vom 25. November 2008 und vom 10. Februar 2009 im Sinne eines Minimums auf eine dreimonatige 100%ige Arbeitsunfähigkeit abgestellt werden, womit der Beschwerdeführerin bis zum 31. August 2009 eine ganze Rente zusteht.

Unklar ist jedoch, wie sich der Gesundheitszustand und insbesondere die Belastbarkeit des Rückens der Beschwerdeführerin ab 1. September 2009 darbot, zumal sie sich bereits am 18. Dezember 2009 einer weiteren Operation unterziehen musste, anlässlich welcher eine transpedunkuläre Stangenspondylodese L3/5 beidseits, dorsomedial und lateral L3/S1 rechts, dorsomedial L3/4 links, eine Hemilaminotomie, eine Foraminotomie, eine Neurolyse L4/5 und L5/S1 links und eine Spanentnahme am Beckenkamm links vorgenommen wurden (Urk. 13/112 S. 6). Mangels medizinischer

Abklärungen der IV-Stelle ist des Weiteren unklar, wie lange und in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin nach dieser Operation in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war und ob die vom RAD postulierte 80%ige Arbeitsfähigkeit wieder erlangt werden konnte. Schliesslich wurde beim Eingriff vom 21. Januar 2011 - entgegen der Auffassung des RAD - nicht lediglich eine problemlose Osteosynthesematerialentfernung L3/L5 beidseits durchgeführt (Urk. 13/116 S. 3), sondern erneut eine Nach-Hemilaminotomie, eine Foraminotomie und eine Neurolyse L5/S1 links (Urk. 13/112 S. 7). Auch für die Zeit nach diesem - bislang letzten - operativen Eingriff finden sich keine medizinischen Berichte in den Akten, welche über die Dauer der postoperativen Arbeitsunfähigkeit, den nunmehr vorliegenden Zustand des Rückens der Beschwerdeführerin und über die sich daraus ergebende Arbeitsfähigkeit Auskunft geben.

3.2 Die Sache ist daher an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese medizinische Berichte zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nach dem 1. September 2009 und nach dem 31. März 2010 einholt und neue medizinische Abklärungen veranlasst zur Klärung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit nach dem 30. April 2011. Gestützt auf diese medizinischen Unterlagen wird die IV-Stelle über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ab dem 1. September 2009 neu zu befinden haben. Dabei wird sie bei der Neubeurteilung der Rente ferner zu beurteilen haben, inwiefern eine allfällige Restarbeitsfähigkeit im Zeitraum von drei Monaten zwischen dem 1. September 2009 (Aufhebung der ganzen Rente per 31. August 2009, Urk. 2/1) und dem 1. Dezember 2009 (Zusprache einer weiteren befristeten ganzen Rente, Urk. 2/4) verwertbar ist.

3.3 Die Beschwerdeführerin bestritt die Verrechnungsforderungen der IV-Stelle im Gesamtbetrag von Fr. 6'604.70 (Urk. 1 S. 6 f., Urk. 2/2 S. 2). In Bezug auf die verrechnete Forderung von Fr. 3'420.-- (Urk. 2/2 S. 2) ist auf das Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. November 2011 im Verfahren Nr. IV.2010.00414 zu verweisen, in welchem die Rückforderung der IV-Stelle im Betrag von Fr. 3'420.-- geschätzt wurde. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen, womit die Verrechnung zu Recht erfolgt ist.

In Bezug auf die Verrechnung von Fr. 103.70 (Urk. 2/2 S. 2) ist die Beschwerdeführerin auf die Begründung der IV-Stelle in der Beschwerdeantwort vom 6. Februar 2012 (Urk. 11) zu verweisen. Darin und in der beigelegten Abrechnung vom 11. November 2011, welche an die Beschwerdeführerin und nicht deren Rechtsvertreter gesandt wurde, wurde erklärt, dass sich die Rückforderung aus dem gleichzeitigen Bezug von IV-Taggeldern und der Rente während der Dauer der Z.\_\_\_-Begutachtung im August 2008 ergibt (Urk. 12/2-3). Da die Beschwerdeführerin beziehungsweise deren Rechtsvertreter zum Zeitpunkt der Beschwerde am hiesigen Gericht über die Hintergründe dieser Verrechnung nicht im Bilde waren (Urk. 1 S. 7), zumal aus den angefochtenen Verfügungen vom 8. November 2011 (Urk. 2/1-5) nichts dazu hervorgeht, und sie somit keine Gelegenheit hatten, Einwände dagegen vorzubringen, kann die IV-Stelle die Verrechnung im Betrag von Fr. 103.70 vorerst nicht vornehmen.

Über die Zulässigkeit der Verrechnung des Betrags von Fr. 3'081.-- zu Gunsten des Amtes für Zusatzleistungen (Urk. 2/2 S. 2, Urk. 13/129) kann sodann im vorliegenden Verfahren nicht abschliessend befunden werden, zumal die Beschwerdeführerin gegen die Verfügung dieses Amtes vom 2. November 2011 ein Rechtsmittel ergriffen hat und das Verfahren noch hängig ist. Zudem befinden sich in den Akten der IV-Stelle keine Unterlagen, welche eine Beurteilung dieser

Verrechnungsforderung zulassen wÄ¼rden.

4.ÄÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Damit sind die VerfÄ¼gungen vom 8. November 2011 insofern aufzuheben, als sie eine Verrechnung Ä¼ber den Betrag von Fr. 103.70 zu Gunsten der IV-Stelle und Ä¼ber den Betrag von Fr. 3'081.-- zu Gunsten des Amts fÄ¼r Zusatzleistungen vorsehen.

4.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Die IV-Stelle entzog einer gegen die VerfÄ¼gungen vom 8. November 2011 gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Urk. 2/1 S. 7). Die BeschwerdefÄ¼hrerin beantragte, es sei der Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aufzuheben (Urk. 1 S. 2). Aufgrund des heutigen Urteils muss Ä¼ber den Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht befunden werden.

5.ÄÄÄÄÄÄÄÄ

5.1ÄÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Zusammenfassend ist die Beschwerde somit in Bezug auf die Rentenforderung nach dem 1. September 2009 in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache zum DurchfÄ¼hren weiterer AbklÄ¼rungen und Neuentscheid an die IV-Stelle zurÄ¼ckzuweisen ist, und sie in Bezug auf zwei der drei Verrechnungsforderungen gutzuheissen ist. In Bezug auf den beantragten Rentenbeginn ab Februar 2008 und in Bezug auf die Aufhebung der VerfÄ¼gungen, soweit sie eine RÄ¼ckforderung begrÄ¼nden, ist die Beschwerde indessen abzuweisen.

5.2ÄÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Nach stÄ¼ndiger Rechtsprechung gilt die RÄ¼ckweisung der Sache an die Verwaltung zu weiterer AbklÄ¼rung und neuem Entscheid als vollstÄ¼ndiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. E. 5 mit Hinweisen). Die ProzessentschÄ¼digung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Ä¼§ 34 des Gesetzes Ä¼ber das Sozialversicherungsgericht ohne RÄ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen. Unter BerÄ¼cksichtigung dieser GrundsÄ¼tze ist der BeschwerdefÄ¼hrerin eine ProzessentschÄ¼digung von Fr. 1'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

5.3ÄÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhÄ¼ngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1.ÄÄÄÄÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die VerfÄ¼gungen vom 8. November 2011 insoweit aufgehoben werden, als sie einen Anspruch auf eine ganze Rente nach dem 31. August 2009 verneinen, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¼rich, IV-Stelle, zurÄ¼ckgewiesen, damit diese, nach erfolgter AbklÄ¼rung im Sinne der ErwÄ¼gungen, Ä¼ber den Rentenanspruch der BeschwerdefÄ¼hrerin ab dem 1. September 2009 neu verfÄ¼ge. Die VerfÄ¼gungen vom 8. November 2011 werden des Weiteren insofern aufgehoben, als sie eine Verrechnung Ä¼ber den Betrag von Fr. 103.70 zu Gunsten der Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¼rich, IV-Stelle, und von Fr. 3'081.-- zu Gunsten des Amts fÄ¼r Zusatzleistungen vorsehen. Im Ä¼brigen wird die Beschwerde

abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Marc Pierre Jaccard
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.